



**Studienplan Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement**  
**Studienplan Magisterstudium Informatikmanagement**

**SKZ 033 522**  
**SKZ 066 922**

In der Fassung von Mitteilungsblatt UOG93 der Universität, Stück XXX, Nummer 283, am 30.06.2003, im Studienjahr 2002/03. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Informatikmanagement, erschienen im Mitteilungsblatt vom 10.3.2005, 20. Stück, Nummer 115. Schreibfehlerberichtigung erschienen im Mitteilungsblatt UG2002, 2007/2008, 25. Stück vom 08.05.2008, Nr. 166.

Die rechtsverbindliche Fassung ist ausschließlich durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien gegeben. <http://www.univie.ac.at/mitteilungsbl.html>

Abschnitt I.....	2
§ 1 Qualifikationsprofil.....	2
Abschnitt II.....	2
§ 2 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende.....	2
§ 3 Dauer der Studien.....	3
§ 4 Lehrveranstaltungsarten.....	3
§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen.....	3
§ 6 Prüfungsordnung.....	4
§ 7 Allgemeine Bestimmungen zu den Studienplänen.....	4
§ 8 Fragen der Frauen- und Geschlechterforschung.....	4
Abschnitt III Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement.....	5
§ 9 Prüfungsfächer des Bakkalaureatsstudiums.....	5
§ 10 Gesamtnoten.....	6
Abschnitt IV Magisterstudium Informatikmanagement.....	7
§ 11 Prüfungsfächer für das Magisterstudium.....	7
§ 12 Magisterarbeit.....	7
§ 13 Gesamtnoten.....	7
Abschnitt V Inkrafttreten des Studienplanes.....	8
§ 14 Inkrafttreten des Studienplanes.....	8

# **Studienplan**

## **Bakkalaureats- und Masterstudien Informatikmanagement**

am Universitätsstandort Wien

an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien und der Fakultät für technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Bakkalaureatsstudium und das Masterstudium für Informatikmanagement soll den AbsolventInnen zwei eng miteinander verknüpfte Berufschancen ermöglichen:

1. AbsolventInnen eines auf das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement aufbauenden Masterstudiums Informatikmanagement sind nach einer einschlägigen Berufspraxis (ähnlich wie im Falle der Wirtschaftspädagogik) besonders qualifiziert für die Tätigkeit als InformatiklehrerIn an Berufsbildenden Höheren Schulen (BHMS). Zusammen mit einer entsprechenden schulpraktischen Ausbildung und einer vertiefenden pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung im Masterstudium sollen sich die AbsolventInnen auch für den Unterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) im Unterrichtsfach Informatik qualifizieren.
2. Bereits das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement soll die AbsolventInnen als InformatikausbilderInnen im freien Bildungssektor, z.B. als InformatiktrainerInnen in Firmen, qualifizieren. Das anschließende Masterstudium Informatikmanagement ermöglicht eine entsprechend höhere Qualifikation. Das Masterstudium Informatikmanagement bietet auch AbsolventInnen eines Bakkalaureatsstudiums in Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie AbsolventInnen des Lehramtsstudiums Informatik die Möglichkeit einer Qualifikation für Informatikberufe im freien Bildungssektor.

Daneben qualifizieren das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement und das Masterstudium Informatikmanagement die AbsolventInnen auch für jene Informatikberufe außerhalb des Bildungsbereiches, bei denen neben einer Ausbildung in den Grundlagen der Informatik auch spezielle Fähigkeiten im Management und in der Vermittlung von Kenntnissen über Informations- und Kommunikationstechniken und Informationstechnologien nötig sind.

Diese Berufsbilder erfordern einerseits eine systematische Auseinandersetzung mit pädagogischen und fachdidaktischen Inhalten, Kommunikationstechniken und Managementfähigkeiten, andererseits Kompetenzen im fachlichen und wissenschaftlichen Bereich des Faches Informatik.

### **Abschnitt II**

#### **§ 2 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende**

- (1) Behinderten Studierenden darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Dauer der Studien**

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement 6 Semester und umfasst 105 Semesterstunden inklusive der freien Wahlfächer im Ausmaß von 12 Semesterstunden. Das Magisterstudium Informatikmanagement dauert 2 Semester und umfasst 20 Semesterstunden, davon 2 Semesterstunden an freien Wahlfächern.
- (2) Die Zulassung zum Magisterstudium Informatikmanagement setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Informatikmanagement bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

### **§ 4 Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:
  1. Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden ein.
  2. In einer Übung (UE) werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.
  3. Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
  4. Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
  5. Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten.
  6. Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) dient der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
  7. Ein Praktikum (PR) dient der Durchführung von Projekten, die die berufsvorbereitende Ausbildung sinnvoll ergänzen.
  8. In einem Konversatorium (KO) wird der wissenschaftliche Diskurs gepflegt.
- (2) Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf einer fünfstufigen Notenskala: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“.
- (3) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungsarten gegeben: UE, VU, PS, SE, AG, PR, KO. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Die Form der Beurteilung und der Prüfungsmodus obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (4) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.

### **§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Für folgende Lehrveranstaltungsarten gelten folgende Richtwerte als Teilungsziffern:
  - UE, VU, PS,: 40 TeilnehmerInnen
  - PR: 25 TeilnehmerInnen

- (2) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Studienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.
- (3) Wenn die gemäß Absatz (1) genannten Zahlen von Höchstteilnehmenden überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
  1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans
  2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

## **§ 6 Prüfungsordnung**

- (1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen zu den Studienplänen**

Die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen wird mindestens einem der drei Partner in diesem Studienplan klar zugewiesen, was eine auch im Hinblick auf die Kostenschätzung erforderliche Zuordnung bedeutet. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fakultäten ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungen durch die folgenden Abkürzungen gekennzeichnet:

N: Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

W: Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien

T: Fakultät für technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien

A Sämtliche beteiligte Fakultäten

E Externe Lehrveranstaltungen durch andere Institutionen (Pädagogik)

Bei mehr als einer Angabe wird die Lehrveranstaltung entweder alternierend oder in einem Parallelangebot angeboten.

## **§ 8 Fragen der Frauen- und Geschlechterforschung**

Den Studierenden soll während der Ausbildung bewusst gemacht werden, welchen Beitrag Unterrichtsmittel, Lehrinhalte und eigene Verhaltensweisen zur geschlechterspezifischen Sozialisation leisten und welche Auswirkungen diese auf die gesamte Lebensplanung eines Menschen hat. Insbesondere ist im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Katalog „Soft Skills & Gender Studies“ (aus den Bakkalaureatsstudien der Informatik) auf diese Themen einzugehen. In den Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik Informatik ist die Frauen- und Geschlechterforschung ebenfalls zu berücksichtigen.

## Abschnitt III

### Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement

#### § 9 Prüfungsfächer des Bakkalaureatsstudiums

(1) Die 105 Semesterstunden des Bakkalaureatsstudiums sind auf die folgenden sieben Prüfungsfächer aufgeteilt:

1. Theoretische und mathematische Grundlagen der Informatik
2. Technische Grundlagen der Informatik
3. Praktische Informatik
4. Angewandte Informatik und gesellschaftliche Implikationen
5. Pädagogik, Didaktik und Kommunikation
6. Vertiefungsfach
7. Freie Wahlfächer

(2) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind:

- Technische Praxis der Computersysteme (4 SS)
- Algorithmen und Datenstrukturen und Programmieren I (4 SS)
- Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Didaktik (2 SS)

(3) Im Fach *Theoretische und mathematische Grundlagen der Informatik* sind folgende Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 14 SS zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SS	ECTS	Fakultät
Mathematik I	VO + UE	3 + 2	5 + 4	N
Mathematik II	VO + UE	3 + 2	5 + 4	N
Theoretische Informatik	VU	4	7	T
<b>Gesamt</b>		<b>14</b>	<b>25</b>	

(4) Im Fach *Technische Grundlagen der Informatik* sind folgende Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 SS zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SS	ECTS	Fakultät
Projektpraktikum	PR	3	8	A
Technische Praxis d. Computersysteme 1	VU	4	7	N
Technische Praxis d. Computersysteme 2	VU	4	7	N
Einführung in die Technische Informatik	VU	4	7	W,T
<b>Gesamt</b>		<b>15</b>	<b>29</b>	

(5) Im Fach *Praktische Informatik* sind folgende Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 SS zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SS	ECTS	Fakultät
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren I	VO + UE	2 + 2	3 + 4	A
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren II (Englisch)	VO + UE	2 + 2	3 + 4	A
Datenmodellierung	VU	2	4	W,T
Internetapplikationen	VU	2	4	W,T
Praktikum mit Bakkalaureatsarbeit	PR	4	10	A
<b>Gesamt</b>		<b>16</b>	<b>32</b>	

- (6) Im Fach *Angewandte Informatik und gesellschaftliche Implikationen* sind folgende Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 SS zu absolvieren:

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fakultät</b>
Anwendungssoftware	PR	2	4	A
Verlässlichkeit von offenen Computersystemen	VO	2	3	T
Grundlagen der Kommunikations und Medientheorie	VO	2	3	T
Networking	VU	2	4	A
Computerunterstütztes Lernen	VU	2	4	W, T
Seminar mit Bakkalaureatsarbeit	VU	2	6	A
User Interface Design	VU	2	4	W, T
Lehrveranstaltungen aus dem Katalog „Soft Skills & Gender Studies“ der Bakkalaureatsstudien der Informatik	beliebig	2	3	A
<b>Gesamt</b>		<b>16</b>	<b>31</b>	

- (7) Im Fach *Pädagogik, Didaktik und Kommunikation* sind folgende Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 SS zu absolvieren:

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fakultät</b>
Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Didaktik	VO oder SE	6	9	E
Kommunikationsseminar	SE	2	4	A
Präsentationstechnik	VU	2	4	A
Projektmanagement	VU	2	4	W, T
<b>Gesamt</b>		<b>12</b>	<b>21</b>	

- (8) Im *Vertiefungsfach* sind 20 Semesterstunden (wobei 1 Semesterstunde 1,5 ECTS-Punkten entspricht) aus dem folgenden Wahlfachkatalog zu wählen, wobei aus einem der genannten Fächer mindestens 10 Semesterstunden und aus einem zweiten Fach mindestens 4 Semesterstunden zu wählen sind.

- Fachdidaktik der Informatik
- Betriebliche Informationssysteme
- e-Business und e-Government
- Logistik
- Multimedia
- Netzwerke
- Software Engineering
- Prozesssteuerung und Simulation
- Wirtschaft und Recht

Das Angebot an Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern wird jeweils am Beginn des Studienjahres von der Studienkommission aus dem Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen der beteiligten Universitäten festgelegt.

- (9) Im Prüfungsfach Freie Wahlfächer sind 12 Semesterstunden an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in- und ausländischer Universitäten zu absolvieren, wobei 1 Semesterstunde 1 ECTS-Punkt entspricht.

## § 10 Gesamtnoten

- (1) Die Gesamtnote für die einzelnen Fächer ergibt sich aus dem, nach dem Stundenausmaß gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen und kann nur dann ermittelt werden, wenn alle darin erhaltenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote

wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf oder abgerundet. Gibt es zwei nächstliegende Zahlen wird abgerundet.

- (2) Im Zeugnis über die Bakkalaureatsprüfung sind die Bezeichnungen und die Noten der einzelnen Fächer, im Speziellen der gewählten Wahlfächer im Vertiefungsfach anzugeben.

## **Abschnitt IV**

### **Magisterstudium Informatikmanagement**

#### **§ 11 Prüfungsfächer für das Magisterstudium**

Im Rahmen des Magisterstudiums sind insgesamt 20 Semesterstunden zu absolvieren, davon 18 Semesterstunden an Wahlfächern (Prüfungsfach *Vertiefungsfach*) und 2 Semesterstunden an freien Wahlfächern (Prüfungsfach *Freies Wahlfach*), wobei 1 Semesterstunde 1,5 ECTS-Punkten entspricht; weiters ist eine Magisterarbeit (30 ECTS-Punkte) abzufassen.

Im Rahmen der Wahlfächer ist in jedem Fall ein Diplomandenseminar (2 Semesterstunden, 3 ECTS Punkte) zu wählen. Die 16 verbleibenden Semesterstunden an Wahlfächern sind so aus dem Wahlfachkatalog des Bakkalaureatsstudiums Informatikmanagement zu wählen, dass

- keine Lehrveranstaltung, die bereits im Bakkalaureatsstudium gewählt wurde, gewählt werden darf;
- mindestens 8 Semesterstunden aus einem der Wahlfachkataloge zu wählen sind, aus dem nicht schon im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums mindestens 10 Stunden gewählt wurden;
- mindestens 4 Semesterstunden aus einem weiteren der Wahlfachkataloge zu wählen sind, aus dem nicht schon im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums mindestens 10 Stunden gewählt wurden.

#### **§ 12 Magisterarbeit**

- (1) Die Studentin oder der Student schlägt das Thema der Magisterarbeit aus einem der gewählten Wahlpflichtfächer vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Der Magisterarbeit sind 30 ECTS Punkte zuzuordnen.

#### **§ 13 Gesamtnoten**

- (1) Die Gesamtnote für die einzelnen Fächer (Vertiefungsfach, Freies Wahlfach) ergibt sich aus dem, nach dem Stundenausmaß gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen und kann nur dann ermittelt werden, wenn alle darin erhaltenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf oder abgerundet. Gibt es zwei nächstliegende Zahlen wird abgerundet.
- (2) Im Zeugnis über die Magisterprüfung sind die Bezeichnungen und die Noten der einzelnen Fächer, sowie das Thema der Magisterarbeit und die Bezeichnung und Benotung der gewählten Wahlfächer im Vertiefungsfach anzugeben.
- (3) Die Gesamtnote im Magisterstudium ergibt sich aus den Gesamtnoten über die Prüfungsfächer und der Note für die Magisterarbeit.

## **Abschnitt V**

### **Inkrafttreten des Studienplanes**

#### **§ 14 Inkrafttreten des Studienplanes**

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien und der Technischen Universität Wien am 1. Oktober 2003 in Kraft.